

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Fritz Göbel GmbH & Co. KG

## Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Fritz Göbel GmbH & Co. KG, Am Friedrichsplatz 4, 34508 Willingen (Upland)

Stand: April 2026

### § 1 Geltungsbereich; Unternehmereigenschaft

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der Fritz Göbel GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Verkäuferin“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin gegenüber **Unternehmern im Sinne des § 14 BGB**, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Käufer“).
- (2) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, selbst wenn die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB der Verkäuferin gelten auch dann ausschließlich, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Der Käufer bestätigt mit Auftragserteilung, dass er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Die Verkäuferin ist berechtigt, sich einen geeigneten Nachweis der Unternehmereigenschaft vorlegen zu lassen (z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer).

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Kataloge, Prospekte, Preislisten und elektronische Medien. An spezielle, auf den Käufer zugeschnittene Angebote hält sich die Verkäuferin 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden, sofern nicht im Angebot eine abweichende Frist ausgewiesen ist.
- (2) Bestellungen des Käufers stellen verbindliche Vertragsangebote dar. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Sofern der Käufer nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung besteht, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- (3) Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben in Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen der Verkäuferin sind Näherungswerte; sie sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert wird. Geringfügige, branchen- und handelsübliche Abweichungen in Konstruktion, Form, Farbe und Ausstattung bleiben vorbehalten.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise der Verkäuferin verstehen sich in Euro, netto ab Werk (EXW, Willingen), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Versandkosten

werden gesondert berechnet. Im Printkatalog angegebene Preise verstehen sich als Brutto UVP ggü. dem Endverbraucher.

- (2) Sofern nicht individuell abweichende Zahlungskonditionen vereinbart sind, sind Rechnungen der Verkäuferin innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Verkäuferin.
- (3) Kommt der Käufer in **Zahlungsverzug**, ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber und nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (5) Der Käufer kann gegen Forderungen der Verkäuferin nur mit **unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten** Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB bestimmt die Verkäuferin, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers erfüllt werden.

#### § 4 Kreditlimit; Vorkasse; Sicherheitsleistung

- (1) Die Verkäuferin ist berechtigt, für den Käufer ein **Kreditlimit** festzusetzen und dieses jederzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Bestellungen, die das Kreditlimit überschreiten würden, kann die Verkäuferin ganz oder teilweise ablehnen oder von Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (2) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die eine **wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse** des Käufers erkennen lassen oder die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich in Frage stellen (insbesondere Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Beantragung eines Insolvenzverfahrens), ist die Verkäuferin berechtigt:
  - a) noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) auszuführen;
  - b) sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen;
  - c) die Einziehungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 9 zu widerrufen.

#### § 5 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Andernfalls sind sie lediglich ungefähre Angaben.
- (2) Die Verkäuferin ist zu **Teillieferungen** in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (3) Sofern nicht individuell eine abweichende Lieferklausel vereinbart ist, erfolgt die Lieferung **ab Werk (EXW, Willingen, Incoterms® 2020)**. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin die Frachtkosten übernimmt.
- (4) Bei Abholung durch den Käufer oder dessen Beauftragten geht die Gefahr mit Übergabe der Ware am Lager/Werk der Verkäuferin auf den Käufer über.

- (5) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, Cyberangriffe, Naturereignisse sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen und von ihr nicht zu vertreten sind, befreien die Verkäuferin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Liefer- oder Leistungspflicht. Gleiches gilt bei nicht richtiger, nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Belieferung durch Vorlieferanten, soweit die Verkäuferin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und eine anderweitige Beschaffung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Verkäuferin wird den Käufer unverzüglich über das Leistungshindernis informieren. Dauert die **Störung länger als drei (3) Monate**, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind in diesem Fall zu erstatten.

## § 6 Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel **unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen** nach Empfang schriftlich zu rügen (§ 377 HGB). Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Unterbleiben der rechtzeitigen Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Soweit ein Sachmangel vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur **Nacherfüllung** in Form der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung trägt die Verkäuferin die hierfür erforderlichen Aufwendungen (Transport, Arbeit, Material), soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist oder nach dem zweiten Versuch fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach § 8 dieser AGB.
- (4) Die **Verjährungsfrist** für Mängelansprüche des Käufers beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen gelten, insbesondere bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher oder arglistiger Pflichtverletzung, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie bei Rückgriffsansprüchen innerhalb einer Lieferkette nach §§ 445a, 445b, 478 BGB.
- (5) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers, insbesondere nach §§ 445a, 445b, 478 BGB.
- (6) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse (z. B. *Witterung, Tierverhalten, chemische Einflüsse*) entstehen.

## § 7 Vertrieb unter fremder Marke (White Label)

- (1) Soweit der Käufer Ware der Verkäuferin unter einer **eigenen Marke, Bezeichnung oder Verpackung** (White Label/Private Label) vertreibt, obliegt dem Käufer die alleinige Verantwortung für:
  - a) die Einhaltung sämtlicher kennzeichnungs-, produktsicherheits- und umweltrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die von ihm gewählte Kennzeichnung und Verpackung;
  - b) die Richtigkeit und Vollständigkeit von Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweisen, die der Käufer selbst erstellt oder verändert;
  - c) die Gewährleistung und Produkthaftung gegenüber Endabnehmern, soweit der Mangel oder Schaden auf der vom Käufer vorgenommenen Kennzeichnung, Verpackung oder Information beruht.
- (2) Der Käufer stellt die Verkäuferin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten beruhen, und erstattet der Verkäuferin die hieraus entstehenden Kosten einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten.

## § 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Verkäuferin haftet **unbeschränkt** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei **fahrlässiger** Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin dem Grunde nach. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der Verkäuferin der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Im **Übrigen** ist die Haftung der Verkäuferin für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- (4) Eine Haftung für **mittelbare Schäden**, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungsschäden, Nutzungsausfall, Datenverlust, unterbliebene Einsparungen und vergebliche Aufwendungen besteht nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze.
- (5) Soweit die Haftung der Verkäuferin **ausgeschlossen oder beschränkt** ist, gilt dies auch zugunsten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die vorstehenden **Haftungsbeschränkungen** gelten nicht für Ansprüche des Käufers aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (7) **Schadensersatzansprüche** des Käufers **verjähren**, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

## § 9 Garantien

- (1) Herstellergarantien der Verkäuferin bestehen nur, soweit sie in einer **gesonderten Garantieerklärung** ausdrücklich und schriftlich übernommen werden. Werbeaussagen und allgemeine Produktbeschreibungen begründen keine Garantie.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Käufers nach § 6 dieser AGB bleiben von einer etwaigen Garantie unberührt.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

### I. Einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) bis zur **vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen** der Verkäuferin gegen den Käufer aus der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung (erweiterter Eigentumsvorbehalt/Kontokorrentvorbehalt). Dies umfasst auch künftige, bedingte und befristete Forderungen sowie Forderungen aus Wechseln, Schecks und sonstigen Wertpapieren.
- (2) Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den **anerkannten Saldoüberschuss**.

### II. Verlängerter Eigentumsvorbehalt – Weiterverkauf und Vorausabtretung

- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im **ordnungsgemäßen Geschäftsgang** weiterzuveräußern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und sonstige Verfügungen zugunsten Dritter, die die Sicherungsrechte der Verkäuferin beeinträchtigen könnten, sind dem Käufer nicht gestattet.
- (4) Die aus der Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (einschließlich Versicherungs-, Delikts-, Bereicherungs- und Rückgriffsansprüchen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden **Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang sicherungshalber an die Verkäuferin ab**; die Verkäuferin nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung erstreckt sich auf den gesamten Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer.
- (5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren weiterverkauft, gilt die Abtretung als **erstrangiger Teilbetrag** in Höhe des Anteils der Vorbehaltsware am Gesamtrechnungswert. Veräußert der Käufer Waren, an denen der Verkäuferin Miteigentumsanteile gemäß Abschnitt III zustehen, erstreckt sich die Abtretung auf den dem Miteigentumsanteil entsprechenden erstrangigen Teilbetrag.

### III. Verarbeitung, Vermischung und Verbindung

- (6) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets **namens und für Rechnung der Verkäuferin als Herstellerin** im Sinne des § 950 BGB, ohne die Verkäuferin zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Soweit die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren verarbeitet wird, erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Faktura-Endpreis einschließlich Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die so entstandene Sache für die Verkäuferin unentgeltlich.
- (7) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren **untrennbar vermischt oder verbunden**, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Waren im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig

Miteigentum überträgt. Für die so entstandene Sache gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.

- (8) Wird die Vorbehaltsware mit einem **Grundstück oder beweglichen Sachen eines Dritten** untrennbar verbunden (§§ 946, 947 BGB), tritt der Käufer seine hieraus resultierenden Vergütungsansprüche (§ 951 Abs. 1 i. V. m. § 812 BGB) gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Dritten bereits jetzt in voller Höhe an die Verkäuferin ab.

#### IV. Einziehungsermächtigung

- (9) Der Käufer ist bis auf **jederzeitigen Widerruf** durch die Verkäuferin ermächtigt, die nach Abschnitt II abgetretenen Forderungen im eigenen Namen auf eigene Rechnung einzuziehen. Die Verkäuferin wird von der Widerrufsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- (10) Die **Einziehungsermächtigung erlischt automatisch** bei:

- a) Zahlungsverzug des Käufers, der trotz Mahnung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ausgeglichen wird;
- b) Einstellung der Zahlungen;
- c) Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse;
- d) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung;
- e) begründetem Anlass, die Bonität als wesentlich verschlechtert anzusehen.

- (11) Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer die Drittschuldner zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und alle zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herauszugeben. Die Verkäuferin ist auch selbst zur Offenlegung befugt.

#### V. Freigabe

- (12) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als **10 %** übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

#### VI. Pflichten des Käufers – Schutz der Vorbehaltsware

- (13) Der Käufer ist verpflichtet, die **Vorbehaltsware** pfleglich zu behandeln und im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Lagerhaltung angemessen gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und Transportgefahren, zu versichern, soweit dies nach Art und Umfang seines Geschäftsbetriebs üblich und zumutbar ist. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Ansprüche gegen den Versicherer wegen Beschädigung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an die Verkäuferin ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

- (14) Der Käufer hat die Vorbehaltsware so zu lagern und zu behandeln, dass sie im Rahmen **ordnungsgemäßer kaufmännischer Lagerhaltung** identifizierbar bleibt. Eine getrennte Lagerung oder besondere Kennzeichnung als Eigentum der Verkäuferin ist nur geschuldet, soweit dies nach Art der Ware, der Lagerorganisation des Käufers und den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist.

- (15) Bei **Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter** hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den zugreifenden Dritten auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen, damit die Verkäuferin Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die Kosten der Intervention zu erstatten, haftet der Käufer für den Ausfall.
- (16) Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen innerhalb einer Woche Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware und deren Aufbewahrungsort zu erteilen.

## VII. Rücknahme und Zugriff bei vertragswidrigem Verhalten

- (17) Kommt der Käufer in Verzug, verhält er sich sonst vertragswidrig oder liegen begründete Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse vor, ist die Verkäuferin berechtigt:
- a) die Einziehungsermächtigung zu widerrufen;
  - b) die Offenlegung der abgetretenen Forderungen und Benennung der Drittschuldner zu verlangen;
  - c) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Käufer hat der Verkäuferin oder von ihr beauftragten Personen nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen und Lagerflächen zu gewähren, soweit dies zur Feststellung, Kennzeichnung oder Herausgabe der Vorbehaltsware erforderlich und dem Käufer zumutbar ist. Ein eigenmächtiger Zugriff der Verkäuferin ohne Zustimmung des Käufers oder ohne vollstreckbaren Titel ist hiermit nicht verbunden;
  - d) nach Rücknahme der Vorbehaltsware und vorheriger Androhung die Vorbehaltsware freihändig oder durch Versteigerung zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die gesicherten Forderungen anzurechnen. Weitergehende Ansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.
- (18) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt **keinen Rücktritt vom Vertrag** dar, es sei denn, die Verkäuferin erklärt den Rücktritt ausdrücklich.

## VIII. Globalzession / Abtretungskollision

- (19) Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten sind, von einer Globalzession erfasst werden oder eine solche Abtretung beabsichtigt ist. In diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, weitere Lieferungen von Vorkasse, Sicherheitsleistung, einer Rangbestätigung des Dritten oder einer sonstigen geeigneten Sicherung abhängig zu machen. Der Käufer darf über Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht in einer Weise verfügen, die die Sicherungsrechte der Verkäuferin beeinträchtigt.

## § 11 Export; Exportkontrolle

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, alle einschlägigen nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Bei Weiterverkauf der Ware an Dritte im Ausland obliegt dem Käufer die Prüfung und Einhaltung der jeweils anwendbaren Export-, Embargo- und Sanktionsbestimmungen.

- (2) Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen unverzüglich den Endverbleib der Ware nachzuweisen und alle für die Exportkontrolle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Lieferverzögerungen, die auf Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren beruhen, hemmen den Lauf von Lieferfristen für die Dauer des Verfahrens. Wird eine erforderliche Genehmigung endgültig versagt, entfällt die betroffene Leistungspflicht; Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäuferin ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

## § 12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

- (1) Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer findet ausschließlich das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** Anwendung. Das **UN-Kaufrecht (CISG)** und das UNCITRAL-Übereinkommen vom 11.04.1980 finden ausdrücklich keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Verkäuferin in Willingen (Upland).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat – der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Bei Lieferungen in das EU-Ausland oder in Drittstaaten ist der Käufer für die Einhaltung aller einschlägigen Einfuhrbestimmungen, Zölle, Steuern und behördlichen Auflagen im Bestimmungsland allein verantwortlich. Die Durchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland obliegt dem Risikobereich des Käufers; die Verkäuferin behält sich vor, für Lieferungen in Rechtsordnungen, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt ist, zusätzliche Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Vorauszahlung, Akkreditiv) zu verlangen.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche oder in Textform erfolgende Bestätigung der Verkäuferin maßgeblich.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungsverlangen, haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.